

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 4 (1820)**

1 (3.1.1820)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-769856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-769856)

# Oldenburgische Blätter.

Nr. 1. Montag, den 3. Januar 1820.

*Vorwärtlich  
Angeklebt*

## Spuren von Landständen in der

### Geschichte der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Wer heutzutage von Landständen spricht oder schreibt, hat in der Regel einen politischen Gesichtspunct, und wenn er die Geschichte zu Hülfe nimmt, so geschieht es nur zur Rechtfertigung oder Bestreitung einer bestehenden, wiederherzustellenden, oder neu einzuführenden landständischen Verfassung. Der gegenwärtige Aufsatz gehört zu den Ausnahmen von dieser Regel, er ist rein historisch, frey von aller politischen Tendenz. + Es ist eine seltene Erscheinung unter den vielen den ehemaligen Deutschen Reichskörper bildenden Staaten, welche das Herzogthum Oldenburg in dem Umfange, den es bis 1803. hatte, darbietet: daß nie eine landständische Verfassung darin einheimisch geworden ist; und es ist dem Freunde vaterländischer Geschichtsgewiß interessant, dasjenige, was als Spuren derselben angefehen werden möchte, zu untersuchen, und den Ursachen nachzuforschen, welche die Ausbildung einer landständischen Verfassung hier gehindert haben, wäh-

rend sie in den benachbarten und den bey weitem meisten andern Deutschen Ländern sich durch das Bedürfnis der Zeit entwickelte.

Dieser Untersuchung muß eine kurze Darstellung des Begriffs, des Ursprungs und der gewöhnlichen Rechte Deutscher Landstände, wie sie sich bis zur Auflösung des Deutschen Reichesverbandes im Jahre 1806. im allgemeinen zeigten, vorangehen; um so mehr, da in unserer Zeit über Constituirung und Zuständigkeiten der Landstände ganz andere Grundsätze aufgestellt und angewandt werden, als das ehemalige positive Deutsche Staatsrecht auf dem geschichtlichen Wege ergiebt.

#### I.

In der ehemaligen Deutschen Reichsverfassung waren Landstände diejenigen Staatsbürger, — einzelne Personen oder Genossenschaften — welche ihres Grundeigenthums wegen auf Land-

*Da von der Politik  
unserer Zeit über  
Ansprüche der  
Landstände zu  
sammeln und  
zuständigkeiten  
zu Lande*



tagen sich zu versammeln, und in collegialischer Verbindung bey Ausübung gewisser Regierungsrechte mitzuwirken befugt und verbunden waren. a) Man bezeichnet die Corporation der Landstände auch uneigentlich mit dem Namen *Landtschaft*; aber es gab viel früher eine *Landtschaft* als *Landstände*. *Landtschaft* heißt in älteren Zeiten nur die Gemeinschaft freyer Landsassen, (wie *Ritterschaft* die Gemeinschaft der Ritterbürtigen), ohne Beziehung auf eine solche Eigenschaft der Gesamtschaft, die ein Recht zur Mitwirkung in Landesangelegenheiten enthält. Diese Beziehung liegt erst in der Verbindung mit dem Worte *Stand*, und eine landständische Corporation würde eigentlich eine *Landständenschaft* heißen müssen, unter welchem Worte man aber das Recht *Sitz* und *Stimme* auf *Landtagen* zu führen zu verstehen pflegt.

Dies Recht stand gewöhnlich nur zu: den *Prälaten* oder den Vorstehern geistlicher Corporationen, der *Ritterschaft* und den *Städten*; die zahlreichste Classe der *Unterthanen*, die *Bauern*, nahmen nur in wenigen Ländern (wie z. B. in *Ostfriesland*) Theil an der *Landständenschaft*; in den meisten

waren sie als unfrey oder Nicht-Eigenthümer gar nicht dazu qualificirt. Die *Landständenschaft* entsprang nicht aus keiner Wahl oder dem Gesamtwillen des Volks, sondern aus eigenem Rechte: sie haftete nicht an der Person des Berechtigten, sondern an seinem oder der Corporation, die er zu vertreten hatte, Grundeigenthume, zu dessen Erweiterung indessen in dieser Hinsicht oft persönliche Eigenschaften erfordert wurden. Als Repräsentanten des ganzen Landes, aller Unterthanen, konnten die *Landstände*, wenn man auf ihre Entstehung und den Grund ihres Stimmrechts Rücksicht nimmt, nicht betrachtet werden, sondern nur als Vertreter ihrer eigenen real- und persönlichen Freyheiten; und es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn ihnen die Erhaltung dieser Freyheiten mehr, als das Beste des ganzen Landes am Herzen lag. Auch konnten sie ihre Bewilligungen zwar auf sich und ihre durch sie vertretenen Hinterlassen, aber ursprünglich nicht auf andere freye Landesbewohner erstrecken. b) Indessen wurden die letzteren den Beschlüssen der *Landstände*, nach erhaltener Landesherrlicher Sanction, doch bald auch unterzogen, und so gewöhnte man sich, den *Landstän-*

a) Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, Thl. 3. Art. *Landstand*. Leist Deutsches Staatsrecht, S. 43.

b) Poffe über das Staatseigenthum in den Deutschen Reichsländern, und das Staatsrepräsentationsrecht der Deutschen Landstände (Rostock und Leipzig 1794.) p. 211, f.

den einen Landesrepräsentativen Character beizulegen. c)

Von einem Institute, was sich allmählig ausgebildet hat, ist der Ursprung schwer zu bestimmen; wenn man aber den gegebenen Begriff der Landstände fest im Auge behält, so ist ihre Entstehung wohl nicht früher als in das 15te Jahrhundert zu setzen; d) und die Periode ihrer Entstehung schließt sich mit dem 16ten Jahrhundert, so daß wo sich bis dahin keine landständische Verfassung gebildet hatte, solche später auch nicht zur Entstehung gekommen ist.

Die Classen, welche sich zuerst im 15ten Jahrhundert zu einem landständischen Corps vereinigten, haben freylich schon viel früher gesondert existirt: auch als Stände, jeder unter sich zu Rechts: Erwerbs: und Sicherungs: Zwecken verbündet. Jeder Stand bestimmte sich seine Privat: Rechte kraft der Autonomie, und verwaltete sich die Rechtspflege durch Standesgenossen. Auch pflegten von jeher bald Prälaten, bald Ritterschaft, Vasallen oder Ministerialen, bald Städte, von ihren Fürsten in wichtigen Landesangelegenheiten, besonders bey Successionsstreitigkeiten, zu Rath und Beystand, als

Zeugen, Bürgen oder Schiedsrichter zugezogen zu werden. Außerdem, was des gemeinen Reichs Nothdurft und die Landesvertheidigung erforderte, und was das Herkommen geheiligt hatte, konnte kein Stand, kein freyer Gutbesitzer, für sich oder seine Hörigen zu einer Abgabe an den Landesherrn genöthiget werden, wenn er sie nicht bewilliget hatte. Der Landesherr war mit seiner Einnahme auf seine eigenen Domainen, die Abgaben seiner Leibeigenen und Meyer, und auf den Ertrag weniger Regalien, beschränkt, und wenn er wegen Schulden oder wegen sonstiger persönlicher Bedürfnisse Hülfe bedurfte, so sprach er die freyen Unterthanen um eine Beysteuer (Bede) an, und stellte ihnen Reverse aus, die einen Rechtsanspruch ausschlossen und eine Gewohnheit verhüteten. Aber in diesem allen handelten die Stände gar nicht immer als Stände, noch weniger als vereinigte Landstände, und was Einzelnen zugesichert wurde, waren keine landständische Privilegien. An ihre Vereinigung zu gemeinen Landeswerken war noch um so weniger zu denken, da ihre Interessen sich gerade entgegengesetzt waren: da die Eifersucht der Ritterschaft gegen die reiche Geistlichkeit, und die aufblühenden Städte, sie unter einander in beständige Fehden

c) Jacobi Auflösung einiger Zweifel über das Alter und über das Repräsentationsrecht Deutscher Landstände. (Hannover 1798.) S. 76. f. Leist D. Staatsr. S. 44.

d) Lang Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände (Göttingen 1796.)

verwickelte, welche der Fürst unterhielt, um sich der Hilfe eines Standes zur Unterdrückung des anderen zu bedienen. Erst nachdem die Landfrieden dieses Hinderniß gemindert hatten, war es möglich, daß an die Stelle des Privat: Bundes: Interesse ein Landes: Interesse treten, und die Bundes: Stände sich zu einer Landstandschaft vereinigen konnten. e) Die Veranlassung dazu ergab sich in Folgendem.

(am fünfzigsten etc.)

Im Anfange des 1sten Jahrhunderts<sup>1)</sup> verlagen die meisten Regenten der Deutschen Staaten unter der drückendsten Schuldenlast, herbeigeführt durch Kriege und Fehden, welche mit dem an die Stelle des Ritterdienstes getretenen Söldnerdienst immer kostbarer wurden, und durch den unsinnigsten Prachtaufwand der Höfe. f) Die Domainen der Fürsten befanden sich verpfändet in anderen Händen, aller Credit war verloren, und auf dem Wege einzelner freiwilligen Abgaben (Beden) war in den geldarmen Zeiten nicht mehr zu helfen. In dieser Noth traten Prälaten, Ritterschaft und Städte, als Grundeigentümer des Landes: Theils, der nicht zum Dominium des Regenten gehörte, zusammen, und übernahmen, einer für alle und alle für einen, die Bürgschaft für die Schuldenmasse ihres Fürsten, um sie durch fortlaufende

de Steuern allmählig zu tilgen. Als selbstzahlende Bürgen aber war es natürlich, daß sie sich nun sorgfältiger um die Haushaltung des Schuldners zu bekümmern anfangen, ihr Geld nicht lediglich in dessen Hände gaben, sondern selbst dem Zwecke gemäß verwendeten, oder doch die Verwendung durch Nachsicht der Rechnungen controlirten; aber auch, daß sie sich Bedingungen machten, um dem Schuldner das fernere Vorgehen und Verpfänden zu erschweren, sich das Bezahlen zu erleichtern und neue Verbürgungen und weitere Auflagen zu verhindern. Leider wurde der letztere Zweck oft am wenigsten erreicht. Denn nachdem man den Weg, wie dem Beutel der Unterthanen beizukommen, und die Landschaft mit Schulden zu belasten war, einmal ordentlich gebahnt hatte, war es sehr begreiflich, daß er öfter betreten ward.

Hieraus erwachsen nun die landständischen Rechte früher oder später, in größerem oder geringerem Umfange, von selbst. Was die Stände zusammen gebracht hatte, hielt sie länger vereinigt, und führte nothwendig auf eine collegialische Einrichtung, auf Convente, Ausschüsse, Landescassen und landständische Bediente, Landräthe, Landes: Syndiken. Das Recht der Steuererbewilligung gab auch das Recht, über

e) Müllers Patriotische Phantasien, Thl. II. n. 51.

f) Lang, historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen. S. 217. 5. ä; Berlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. B. 2. S. 254.

cc, fünfzigsten  
Dank in Briefl. gaff.  
H. 3 1. 424

die Art und Weise der Besteuerung ihre Stimme zu geben. Die mit landschaftlichen Mitteln eingeldseten Domainen sah man nun mehr als Eigenthum des Landes an, wovon der Landesherr nur den Nießbrauch habe und welches er ohne Einwilligung der Landstände nicht von neuem mit Schulden beschweren dürfe. Auf das Finanzwesen führten ferner bey nahe alle innere und äußere Landesangelegenheiten zurück, und sehr natürlich debattirten die Landstände erst den Zweck, wenn man die Mittel von ihnen verlangte. Daher ihre Einwirkung auf so manche Zweige der inneren Landesregierung, wozu sie das Geld herbeyschaffen sollten; z. B. ihr Präsentationsrecht zu höheren Gerichtsstellen, die nach Art des Reichs: Cammergerichts in den Deutschen Staaten errichtet und von den Ständen aus der Landes: Cassé besoldet wurden. Auf der anderen Seite bildete sich die Landeshoheit immer mehr aus, die Regentenbefugnisse erweiterten sich, die gesetzgebende Gewalt verdrängte die Autonomie der Untertanen, und das Landesherrliche Recht der höchsten Oberaufsicht trat mehr und mehr in Wirksamkeit. Dagegen strebten die Stände für die Erhaltung und Erweiterung ihrer Rechte und Freyheiten und erreichten ihren Zweck, hier mehr, dort weniger, durch Gegenbedingung, bey Steuererbewilligungen, oder durch Capitulationen

men in Wahl: Staaten. Von dem Rechte der Autonomie erhielten sie sich besonders das Recht der Zustimmung zu solchen neuen Gesetzen, die ihre Person und Güter betrafen, z. B. zu Meyer: und Erbpacht: Ordnungen, Forst: und Jagd: ordnungen u. s. w. — Bey dem allen ist den Landständen eine Mit: Herrschaft, Mitregierung, auch da wo sie die meisten Rechte hatten und auch von den entschiedensten Vertheidigern des landständischen Systems, nie zugestanden worden. g)

## II.

In demselben Jahrhundert, in welchem zuerst ordentlich organisirte Landstände auf einmal und in vielen Deutschen Ländern vorkommen, finden sich auch in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die Stände, welche als Elemente der landständischen Verfassung anzusehen sind, und bedeutende Spuren von Zuziehung und Einwirkung einzelner oder mehrerer derselben in Landesangelegenheiten. Auch hier waren Prälaten, die Dechanten des Domstifts bey der Lambertus Kirche in Oldenburg und des Collegiatstifts in Delmenhorst, und die Aebte der reichen Klöster zu Rastede und Hude: eine Ritterschaft (Mannschaft), ein in früheren Zeiten nicht unbedeutender landsässiger Adel und Burgmänner in den Städten, zum Theil

g) Häberlin a. a. O. p. 74. Pütters Beyträge zum Staats: und Fürstenrecht. Thl. I. n. 10.

Vasallen oder Ministertalen der Grafen: und die Städte Oldenburg und Delmenhorst.

In unsern Urkunden kommen zuerst im Jahre 1436. die Burgmänner und der Rath von Delmenhorst und von Oldenburg als Schiedsrichter vor, bey der Erbeinigung, welche der Graf Nicolaus von Delmenhorst, Erzbischof zu Bremen, gedrängt durch seine Gläubiger, mit dem Grafen Dietrich zu Oldenburg und dessen Söhnen schloß. h) Im Fall die darin festgesetzte gemeinschaftliche Haushaltung und Regierung, mit Hülfe eines gemeinschaftlich zu wählenden Rathes, einem von beyden Theilen gereuen würde, wollten sie, nach Rath ihrer Mannen von Delmenhorst und von Oldenburg und ihres Rathes, die beyden Herrschaften und die darauf haftenden Schulden theilen. Wenn Graf Nicolaus dem Vertrage nicht genügen würde, so soll die Mannschaft und der Rath zu Delmenhorst gegen ihn dem Grafen von Oldenburg beyständig seyn. Die Oldenburg: Delmenhorstischen Edelleute Gerd von Elmloch, Bervert von Gröpelingen, Segebade Mun-

del, Johann de Frieße, Otte Moyleke, Johann Boich und Hermann von Schevensdorf, übernahmen die eidliche Verpflichtung für die Aufrechterhaltung dieses Erbvereins sorgen zu wollen (dat Gebrek to bemannen.) i) In Folge dieses Vereins sind, wie Hamelmann k) erzählt, die Burgmänner der Grafschaft Delmenhorst, die ganze Landschaft, Item das Capitel, Bürgermeister und Rath zu Delmenhorst, wie auch die von Adel zu Delmenhorst versammelt, und nachdem durch Dieterich von Bardewisch, einen alten Oldenburgischen Edelmann und Rath, und den Dechant zu Delmenhorst, allen gegenwärtigen Ständen und Unterthanen der Zweck der Versammlung eröffnet, hat die ganze Landschaft dem Grafen Dieterich von Oldenburg und seinen Söhnen gehuldigt.

Zu Bezahlung der auf den Grafschaften haftenden Schulden wurde von den Grafen in Folge dieses Erbvereins eine Grund: Schätzung ausgeschrieben, wozu es aber keine Bewilligung bedurfte, weil sie nur die Domainen, die Gutsleute der Grafen, betraf; denn die Chronik l) sagt: census ce-

h) v. Halem Geschichte von D. Thl. I. Anh. p. 484.

i) Daselbst p. 315.

k) S. p. 178.

l) Rastedter Ehr. bey Meibom. T. II. p. 112. Schiphower ebendas. p. 168.

pit per totum dominium suum, und unter diesem Worte konnten die Güter des Adels und der Geistlichkeit nicht begriffen seyn. Aber als diese Schätzung und die durch Verkäufe und Verpfändung mancher Güter aufgebrauchten Gelder nicht hinreichten, nahmen sie im Jahre 1447. ihre Zuflucht zu ihrer lieben getreuen Ritterschaft und freygebornen Männern, um Bewilligung einer Landbede über deren Meyer und Untersassen für das Jahr, und reversirten sich dagegen: daß dies nicht geschehen sey von Recht oder von Gewohnheit, und daß sie und ihre Erben künftig nicht wieder um solche Bede bitten wollten. m) Zwar achtete Graf Gerhard von Oldenburg dieses von ihm selbst mit ausgestelltem Reverses nicht, als er im Jahr 1465. Geld brauchte, um eine Expedition in Holstein gegen seinen Bruder, den König Christian von Dänemark, auszuführen. Er kam erzählt Shiphower, n) aus Holstein und wollte die Meyer der Ritter und Klöster (validorum et monasteriorum) wider deren Willen beschlagen, ließ auch nach dem verderblichen Rathe seines Amtmanns Ilias Unverzagt, eines Johanniters von Breddehorn, ein

Schätzungsregister aufnehmen, wonach wirklich gehoben worden. Aber daß eine bleibende Schätzung daraus entstanden sey, ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, und unsere heutige Contribution viel späteren Ursprungs. o)

Um den Bruderkrieg zwischen den Grafen Gerhard und Moriz zu endigen, vermittelten im Jahre 1463. der König von Dänemark, Bürgermeister und Rath der Städte Hamburg und Lübek, und der Graf von Hoya: daß Prälaten, — (es ist das einzigemal, daß sie unter diesem Collectiv-Namen vorkommen) — Mannschaft und die Städte des Landes (mit anderen Herren und Freunden, die sie von beyden Seiten dazu thun würden), ihre Landesherren gründlich und gänzlich zu Rechte scheiden sollten. p) Sie scheinen wirklich kraft dieser Vollmacht zusammen getreten zu seyn, und den Grund zu einem Vertrage gelegt zu haben, vermöge dessen Gerhard zu Oldenburg, Moriz zu Delmenhorst seinen Sitz nahm, aber beyde Grafschaften ein Land und Herrschaft ungezweyhet bleiben, keiner den andern enterben oder etwas von den beyden Herrschaften von Handen bringen soll. Indessen wird

m) v. Halem. Thl. I. Anh. p. 488.

n) p. 182.

o) v. Halem, Thl. I. p. 328. scheint den Zeitpunkt, da hier die Bauern landsteuerpflichtig geworden, viel zu früh zu setzen.

p) v. Halem. Thl. I. p. 341.

n diesem Vertrage selbst der Mitwirkung jener Stände nicht erwähnt, wohl aber bestimmt: daß wer von beyden Brüdern den anderen beeinträchtigen, den Ersatz des Schadens weigern und den Frieden brechen würde, gegen den sollen Mannschaft, Burgemeister, Rathman, Bürger und Einwohner beyder Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst Parthe nehmen, und dem anderen, welchem Schade zugesüget wäre, zufallen. Diese Warende (Garants) geloben und schwören denn auch, um guter Scheidung und Bitte ihrer gnädigen Herren willen dieses alles zu halten. An der Urkunde hängen außer den Siegeln der beyden Grafen, die Sie-

gel der Burgmannschaften von Oldenburg und von Delmenhorst und die Secrete beyder Städte.

Ähnliche Irrungen entstanden unter den vier Söhnen des Grafen Johann 14, Johann, Georg, Christoph und Anton, welche mehrere Vergleichs veranlaßt haben. Der erste ist 1531. durch Königs Christian von Dänemark und Herzogs Heinrich des jüngeren von Braunschweig Vermittelung wie auch mit Zuziehung der Landschaft geschlossen. q) Welche Personen aber unter dem hier zuerst vorkommenden Namen der Landschaft zugezogen worden sind, ergiebt weder der Inhalt noch ein Siegel.

Kunde.

(Die Fortsetzung folgt.)

q) v. Halem, Thl. 2. p. 27.

Der Herausgeber dieser Oldenburgischen Blätter ist der Hofrath und Bibliothekar Ludwig Wilhelm Christian von Halem; sie werden gedruckt in der Druckerey des Buchhändlers Johann Peter Schulze in Oldenburg, und sie erscheinen im Verlage der Expedition der Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen. — Sollte während dieses Jahres eine Veränderung mit der Redaction ic. vorkommen, so wird solches angezeigt werden.

Beiträge zu diesen Blättern werden gesandt unter der Adresse: An den Herausgeber der Oldenburgischen Blätter, ohne weitem Zusatz, in welchem Falle sie der Portofreyheit gütlich. Alles aber, was Bestellungen und Abbestellungen, Sendungen von Geldern ic. betrifft, wird An die Expedition der wöchentlichen Anzeigen adressirt.

Der Jahrgang von 52 Bogen kostet 1 Rthlr. in Golde. Diejenigen, welche ihr Exemplar in einem besondern versiegelten Couvert zu erhalten wünschen, bezahlen 1 Rthlr. 12 Gr. Gold.

